Montagebedingungen und Fundamentarbeiten

Pergola Dřevěná s.r.o. · holz-pavillon.de

Stand: 23. November 2026 · Prüfentwurf – vor Veröffentlichung rechtlich freigeben

1. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen ergänzen die für die Bestellung geltenden AGB, soweit der Kunde bei Pergola Dřevěná s.r.o. eine Montage und/oder Fundamentarbeiten ausdrücklich beauftragt. Die vereinbarte Auftragsbestätigung und individuelle Leistungsbeschreibung haben Vorrang. Es wird keine Montageleistung geschuldet, wenn der Kunde ausschließlich einen Bausatz zum Selbstaufbau bestellt hat. Bei der Lieferung mit Montage können Kauf- und Werkvertragsregeln je nach vereinbartem Schwerpunkt unterschiedlich anwendbar sein.

2. Montagevarianten

Variante A – Untergrund vom Kunden vorbereitet

Wir montieren die bestellte Konstruktion auf dem vereinbarten, kundenseitig bereitgestellten, ebenen und tragfähigen Untergrund bzw. auf geeigneten Fundamenten. Der Kunde hat die in Angebot, Produktbeschreibung oder Montageanleitung ausdrücklich genannten technischen Voraussetzungen rechtzeitig herzustellen. Art und Umfang der Befestigung richten sich nach der bestätigten Ausführung.

Variante B – Komplettlösung einschließlich vereinbarter Fundamente

Wir übernehmen die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Fundamentarbeiten und die Montage der Konstruktion. Umfang, Anzahl, Abmessungen, Befestigungselemente, Materialien und etwaige Erdarbeiten müssen vor Auftragserteilung konkret festgelegt werden. Nicht ausdrücklich vereinbarte Zusatzarbeiten sind nicht Bestandteil des Preises.

Variante C – Montage mit Einschlagbodenhülsen

Diese Variante kommt nur bei dafür geeigneten Konstruktionen und einem hinreichend tragfähigen, geeigneten Boden in Betracht. Vor Ort wird geprüft, ob die vereinbarte Ausführung fachgerecht und sicher durchgeführt werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird vor einer abweichenden Ausführung eine neue Vereinbarung über Technik, Kosten und Termine getroffen.

3. Pflichten und Vorbereitung des Montageortes

Der Kunde sorgt nach Maßgabe der vor Vertragsschluss vereinbarten Voraussetzungen für eine sichere, frei zugängliche Baustelle, geeignete Zufahrts- und Arbeitsflächen sowie die Offenlegung bekannter Leitungen, Hindernisse und örtlicher Besonderheiten. Soweit Genehmigungen, nachbarrechtliche Zustimmungen oder statische Nachweise erforderlich sind, wird die Verantwortung hierfür vor Vertragsschluss ausdrücklich vereinbart. Gesetzliche Prüf- und Hinweispflichten des ausführenden Unternehmens bleiben bestehen.

Für Selbstmontage sind die mitgelieferten Anleitungen und technischen Vorgaben zu beachten. Die gesetzlichen Rechte wegen Mängeln der gelieferten Ware werden durch einen Selbstaufbau nicht pauschal ausgeschlossen.

4. Termine, Wetter und Zusatzarbeiten

Den konkreten Montagetermin vereinbaren wir mit dem Kunden. Ist eine fachgerechte und sichere Montage wegen erheblicher Wetter- oder Sicherheitsrisiken nicht möglich, stimmen wir einen Ersatztermin ab. Gesetzliche Rechte, insbesondere bei Verzögerung, bleiben unberührt.

Ergeben sich erst vor Ort zusätzliche Leistungen, die nicht vom Vertrag umfasst sind, erläutern wir diese vor der Durchführung und holen eine gesonderte Vereinbarung über Umfang und Preis ein. Es entstehen keine unangekündigten Pauschalgebühren.

5. Fertigstellung, Abnahme und Mängel

Soweit gesetzlich eine Abnahme vorgesehen ist, werden die fertiggestellten Arbeiten gemeinsam geprüft und in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert. Erkennbare Mängel oder Restarbeiten können darin festgehalten werden. Für die Abnahme und die Rechte bei bekannten Mängeln gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 640 BGB. Ein über das Gesetz hinausgehender Verzicht auf Mängelrechte wird durch das Protokoll nicht vereinbart.

Bei von uns zu verantwortenden Mängeln der Montage gelten die gesetzlichen Nacherfüllungsrechte. Der Kunde kann uns Mängel formlos per E-Mail oder Brief mitteilen; ein Reklamationsformular ist freiwillig.

6. Gesetzliches Widerrufsrecht und Absagen

Soweit für den jeweiligen Fernabsatzvertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, informieren wir den Verbraucher vor Vertragsschluss durch eine auf die konkrete Vertragsart abgestimmte Widerrufsbelehrung. Die Unterzeichnung dieser Montagebedingungen allein führt nicht zum Verlust eines Widerrufsrechts. Ein gewünschter Beginn der Arbeiten vor Ablauf einer Widerrufsfrist wird – falls rechtlich erforderlich – in einer gesonderten ausdrücklichen Erklärung dokumentiert.

Terminverschiebungen oder Absagen behandeln wir nach individueller Abstimmung und den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Eine pauschale Stornostrafe wird durch diese Montagebedingungen nicht vereinbart.

7. Anwendbares Recht

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die für den Auftrag einbezogenen AGB. Bei Verbrauchern bleiben zwingende Verbraucherschutzvorschriften unberührt.